

Merkblatt Maschinengetriebene Bohrungen in Nordrhein-Westfalen

– Anzeige und Ergebnisübermittlung –

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) unterhält für das Land Nordrhein-Westfalen eine zentrale Bohrungsdatenbank, in der zurzeit Informationen von mehr als einer viertel Million Bohrungen abrufbar sind.

Jede neu hinzukommende Bohrung

- erhöht das Wissen über den geologischen Untergundaufbau von NRW,
- fließt in die verschiedenen geowissenschaftlichen Auswertungen des GD NRW ein,
- trägt dazu bei, dass der GD NRW seinen Kunden kontinuierlich bessere Informationen über den Untergrund bereitstellen kann.

Davon profitieren alle Nutzer geowissenschaftlicher Daten.

Damit eine Bohrung in die Fachauswertungen des GD NRW mit einbezogen werden kann, muss sie zuvor in der Bohrungsdatenbank DABO gespeichert werden. Hierfür müssen folgende den Bestimmungen des Lagerstättengesetzes (LagerstG)* entsprechende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Bohrung ist dem GD NRW rechtzeitig vor Bohrbeginn anzuzeigen.
2. Die Bohrung ist unter Beachtung der aktuellen DIN- bzw. DIN EN ISO-Normen zu dokumentieren.
3. Nach Abschluss der Bohrarbeiten ist die Bohrungsdokumentation dem GD NRW zuzusenden.
Auf Anforderung ist auch Probenmaterial zu überlassen.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 10 LagerstG eine Ordnungswidrigkeit ist, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 € geahndet werden kann.

Folgende Hinweise zu den Punkten 1 – 3 sollen Ihnen und dem GD NRW die Anzeige, Aufnahme und Übermittlung der Bohrungsdaten erleichtern:

* LagerstG

Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)

1. Rechtzeitige Anzeige einer Bohrung beim GD NRW

Die ausführende Bohrfirma zeigt den Beginn einer Bohrung spätestens 14 Tage vor Bohrbeginn beim GD NRW an (§ 4 LagerstG). Erfolgt die Bohranzeige nicht per Fax oder Post, sondern per E-Mail, ist es ausreichend, wenn die Meldung mindestens drei Werktage vor Bohrbeginn beim GD NRW eingeht.

Die Anschrift lautet:

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
Postfach 10 07 63
47707 Krefeld
Fon: 02151 897-0
E-Mail: poststelle@gd.nrw.de
Fax: 02151 897-505

Für die **Bohranzeige** steht auf der Internet-Startseite des GD NRW das **Formular „Anzeige einer Bohrung“** als Online-Formular (http://www.gd.nrw.de/l_dbohr0.htm) und als PDF-Formular zur Verfügung (http://www.gd.nrw.de/zip/l_dbohr.pdf).

Die Bohranzeige kann auch formlos erfolgen, wenn sie folgende Angaben enthält:

- Lage der Bohrung
(Anschrift oder Gemarkungs- und Flurangaben und, falls bekannt, Rechts- und Hochwerte des Bohrpunktes mit Angabe des Bezugssystems, also UTM oder Gauß-Krüger)
- Zweck der Bohrung
- Anzahl und Tiefe der geplanten Bohrung(en)
- Bohrverfahren
- voraussichtlicher Bohrbeginn
- ausführende Bohrfirma
- verantwortliche Person vor Ort
- Auftraggeber

Die Anzeigepflicht einer Bohrung beim GD NRW gilt unabhängig von Genehmigungs- und Anzeigepflichten anderer Fachgesetze.

Ist der Bohrpunkt von besonderem Interesse, nimmt der GD NRW Kontakt mit der Bohrfirma auf und klärt mit ihr:

- wann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des GD NRW sich die Bohrung vor Ort ansehen kann und
- aus welchen Schicht- und Teufenbereichen Bohrproben zu entnehmen sind.

Bei einigen Bohrungen ist auch eine geophysikalische Vermessung durch den GD NRW sinnvoll. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auf Wunsch dem Auftraggeber der Bohrung bzw. dem Bohrunternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. DIN-konforme Aufnahme der Bohrung

Bei der Aufnahme der Bohrung durch die ausführende Bohrfirma oder einen Gutachter sind die Vorgaben der aktuellen DIN- bzw. DIN EN ISO-Normen (siehe Anlage „Normen“) zu beachten. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Eine fachlich korrekte Beschreibung einer Bohrung setzt voraus, dass bei jedem Schichtwechsel, mindestens aber bei jedem zweiten Meter eine Gesteinsprobe zu entnehmen ist.
- Die Ansprache der entnommenen Gesteinsprobe hat nach den Kriterien der DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14688-2 für Lockergesteine sowie DIN EN ISO 14689-1 für Festgesteine zu erfolgen und muss folgende Angaben umfassen:
 - Ausweisung der Haupt- und Nebenbestandteile (z. B. Feinsand, tonig, oder Tonmergelstein, schluffig)
 - Beschreibung der Beimengungen (z. B. Vererzungen, organische Bestandteile)
 - Beschreibung der Gesteinsfarbe
 - Bestimmung des Kalkgehaltes mit einem einfachen Salzsäuretest
 - Dokumentation bohrtechnischer Besonderheiten, die z. B. auf Störungszonen oder große Hohlräume im Untergrund hindeuten
 - ggf. Dokumentation des Ruhewasserstandes
- Besonders bei Spülbohrungen ist außerdem darauf zu achten, dass mit der Spülung verschleppte Kiesbestandteile die Bohrungsansprache nicht verfälschen.

Der GD NRW ist gerne bereit, Fragen vor Ort zu klären. Wenden Sie sich hierzu bitte an:

Geoinfo
Fon: 02151 897-555
Fax: 02151 897-541
E-Mail: geoinfo@gd.nrw.de

3. Übermittlung der Bohrergebnisse

Bitte senden Sie nach Abschluss der Bohrarbeiten die Bohrergebnisse dem GD NRW ohne weitere Aufforderung innerhalb von vier Wochen zu (§ 5 (2) LagerstG).

Die Übermittlung kann in schriftlicher Form oder in elektronischer Form unter Zuhilfenahme von GeODin erfolgen.

Folgende Angaben werden zur Archivierung der Bohrung in der Bohrungsdatenbank DABO des GD NRW unbedingt benötigt:

- Name der Bohrung und/oder des Bauvorhabens
- Lageplan oder folgende Lageangaben zur Bohrung
(möglichst Rechtswert und Hochwert mit Angabe des Bezugssystems, also UTM, Gauß-Krüger oder geografische Koordinaten, sowie Anschrift oder Gemarkungs- und Flurangaben)
- Höhe des Bohransatzpunktes in m NN (sofern bekannt)
- Schichtenverzeichnis gemäß DIN EN ISO 22475-1 oder DIN 4022
- Ausbauplan (nur bei Grundwassermessstellen und Erdwärmesonden)
- Name und Anschrift der ausführenden Bohrfirma
- Name der Person, die das Schichtenverzeichnis aufgestellt hat
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Angabe, ob Bohrergebnisse an Dritte weitergegeben werden können, oder ob sie für Dritte gesperrt sind

Diese Unterlagen müssen der verfahrensführenden Behörde **und** dem GD NRW zugesendet werden!

ANLAGE: Normen

DIN 4022

Baugrund und Grundwasser; Benennen und Beschreiben von Boden und Fels; Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben im Boden und im Fels (ersetzt durch DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14688-2 und DIN EN ISO 14689-1)

DIN EN ISO 14688-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14688-1:2002); Deutsche Fassung EN ISO 14688-1:2002

DIN EN ISO 14688-2

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen (ISO 14688-2:2004); Deutsche Fassung EN ISO 14688-2:2004

DIN EN ISO 14689-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14689-1:2003); Deutsche Fassung EN ISO 14689-1:2003

DIN EN ISO 22475-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung (ISO 22475-1:2006); Deutsche Fassung EN ISO 22475-1:2006